

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Schaffung eines europäischen Währungssystems

»EG-Dok. R/2790/78«

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit¹⁾, insbesondere auf Artikel 5, letzter Absatz, ihres Anhangs,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrates des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 des die Satzung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit betreffenden Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 907/73 heißt es: Die Transaktionen des Fonds in Währungen der Mitgliedstaaten werden in einer europäischen Währungsrechnungseinheit ausgedrückt, deren Wert 0,88867088 Gramm Feingold beträgt.

Außer den Fällen einer automatischen Änderung dieses Wertes ist im letzten Absatz dieses Artikels vorgesehen, daß alle anderen Änderungen des Wertes der Rechnungseinheit vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Verwaltungsrates des Fonds beschlossen werden.

Jede Bezugnahme der Definition des Wertes der Währungen und folglich der Rechnungseinheiten auf das Gold entspricht nicht mehr den geltenden Regeln des internationalen Währungssystems.

Das neue europäische Währungssystem, das vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 6. und

7. Juli 1978 in Bremen vereinbart wurde, sieht die Verwendung einer Rechnungseinheit vor, die als ein Korb der Währungen der Mitgliedstaaten definiert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab [1. Januar 1979] werden die Transaktionen des Fonds in einer ECU genannten Rechnungseinheit ausgedrückt, die als Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften definiert wird:

0,828	Deutsche Mark
0,0885	Pfund Sterling
1,15	Französische Franken
109	Italienische Lire
0,286	Niederländische Gulden
3,66	Belgische Franken
0,14	Luxemburgische Franken
0,127	Dänische Kronen
0,00759	Irische Pfund.

Artikel 2

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Verwaltungsrates des Fonds einstimmig fest, unter welchen Bedingungen die Zusammensetzung der ECU geändert werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 89 vom 5. April 1973, S. 2

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. November 1978 – 14 – 680 70 – E – Fi 74/78:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Oktober 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Schaffung eines europäischen Währungssystems

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat gelangte auf seiner Tagung in Bremen am 6. und 7. Juli 1978 zu der Ansicht, daß die Errichtung einer Zone engerer währungspolitischer Zusammenarbeit durch Schaffung eines europäischen Währungssystems ein sehr wünschenswertes Ziel sei. Auf seiner Tagung am 4. und 5. Dezember in Brüssel hat er die Grundsätze für die Einführung dieses Systems am 1. Januar 1979 festgelegt.

Auf seiner Bremer Tagung hat der Europäische Rat beschlossen, daß die bestehenden Vereinbarungen und Einrichtungen innerhalb von zwei Jahren nach Einführung des Systems in einem Europäischen Währungsfonds konsolidiert werden sollen. Bis dahin ist der mit Verordnung Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 errichtete Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit mit der Verwaltung des neuen Währungssystems während der Anfangsphase zu beauftragen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. .../78 hat der Rat beschlossen, daß der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit als Rechnungseinheit die ECU verwenden soll.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 89 vom 5. April 1973, S. 1

Damit das System anlaufen kann, müssen unverzüglich ECU als Gegenwert für die Einbringung eines Teils der Zentralbankreserven in den Fonds geschaffen und die ECU für Abrechnungen im Rahmen des Systems verwendet werden.

Die Einführung dieses Systems ist für die Erreichung der Gemeinschaftsziele notwendig, insbesondere für die schrittweise Angleichung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und das einwandfreie Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sowie die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion. Die für die Schaffung dieses Systems notwendigen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ist befugt, Währungsreserven der Währungsbehörden der Mitgliedstaaten der EWG entgegenzunehmen und ECU als Gegenwert für diese Anlagen auszugeben.

Artikel 2

Die vom Fonds ausgegebenen ECU können zur Abrechnung zwischen den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie für Transaktionen zwischen diesen Behörden und dem Fonds verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

